

## Checkliste „3G-Regel“ an der FAU

Nach Maßnahmen des Rahmenkonzeptes zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35, dass grundsätzlich nur Personen Zugang zur Hochschule (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) haben dürfen, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Die 3G-Regel gilt an der FAU für Studierende und externe Gäste, nicht für Personen, die sich auf dem Hochschulgelände im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aufhalten.

### 1) Wie wird kontrolliert?

Die 3G-Kontrolle erfolgt an der FAU auf zweierlei Art und Weise:

In Räumen mit einem Fassungsvermögen von

#### a) **mehr als 50 Personen**

wird die Kontrolle zufällig und stichprobenmäßig durch einen **beauftragten Dienstleister** durchgeführt. Täglich werden mindestens 10 % der Veranstaltungen überprüft. Dazu wird der beauftragte Dienst die Kontrollen entweder in Form einer Einlasskontrolle am Eingang des jeweiligen Lehrzimmers vor Beginn der Veranstaltung durchführen oder in die Lehrveranstaltung kommen. Der Zeitpunkt der Überprüfung kann variieren. Wir bitten die Lehrenden, die Kontrolle zu unterstützen und ggfs. kurz die Lehrveranstaltung zu unterbrechen.

#### b) **bis zu 50 Personen**

ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person (also die **Dozierenden** bzw. von ihnen **beauftragte Personen**) zuständig.

Dafür gelten folgende Regeln:

- Die Überprüfung soll in den Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden erfolgen.
- In jeder Lehrveranstaltungssitzung werden mindestens **10% der Studierenden** kontrolliert.
- Der Zeitpunkt der Kontrolle liegt im Ermessen der Dozierenden und kann variieren.
- Die kontrollierende Person lässt sich die Nachweise zeigen und kann hierzu auch die [CovPassCheck-App](#) anwenden.

Die Kontrolle weiterer Räume erfolgt sporadisch.

In Studierendenservicecentern und Beratungssituationen ist die Kontrolle mit vorhandenem Personal zu organisieren. In der Universitätsbibliothek werden die Kontrollen von den Mitarbeitenden an allen Standorten je nach Raumsituation durchgehend oder stichpunktartig durchgeführt.

## 2) Was gilt als 3G Nachweis?

Ein entsprechender Nachweis muss **zusammen mit einem Personalausweis** oder **Reisepass** vorgezeigt werden.

### Getestet

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.

- **PoC Antigentest einer Teststelle**  
Gültig für 24 Stunden.
- **PCR-Test, PoC-PCR-Tests**  
Gültig für 48 Stunden.

### Geimpft

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem **in der EU zugelassenen Impfstoff**. Stand 15.9.2021<sup>1</sup>:
  - Comirnaty / Pfizer-BioNTech COVID-19 vaccine (**Biontech**)
  - COVID-19 Vaccine Moderna, Spikevax (ehemals: COVID-19 Vaccine Moderna) (**Moderna**)
  - COVID-19 Vaccine Janssen (**Janssen/Johnson & Johnson**)
  - Vaxzevria, Covishield, COVID-19 Vaccine AstraZeneca, R-CoVI (Astrazeneca)
- Seit der abschließenden Impfung sind mindestens **14 Tage vergangen**
- **Impfnachweis** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache
  - Digitaler Impfausweis per
    - Corona Warn App
    - CovPass App
  - Gelber Impfpass
  - Ausdruck des Impfzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist

### Genesen

Nachweis der Genesung

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal 6 Monate alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung
- Genesenen-Zertifikat digital per Corona-Warn-App / CovPass-App

---

<sup>1</sup> Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.  
[https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C74606E20410D548E63F16286FD02543.intranet211?nn=169730&cms\\_pos=2](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C74606E20410D548E63F16286FD02543.intranet211?nn=169730&cms_pos=2)

### 3) Welche Maßnahmen soll die kontrollierende Person ergreifen, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?

Den Personen wird im Rahmen der Überprüfung der 3G-Regeln das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben (vgl. §§ 2, 4, 7 Hausordnung FAU). Das bedeutet, dass die kontrollierenden Personen das Recht und die Pflicht haben, Personen ohne Nachweis eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung zu verweigern und des Gebäudes zu verweisen.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Studierende die Gebäude der Universität betreten oder an Lehrveranstaltungen in Präsenz teilnehmen, ohne einen 3G-Nachweis mit sich zu führen. Sie ist mit einem Bußgeld von bis zu 250,00 € belegt.

Gegenüber Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen, soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden:

- Der Person ist sofort von der Veranstaltung auszuschließen und
- die Person muss das Gebäude sofort verlassen.

Kann dreimalig bei der Kontrolle kein Nachweis erbracht werden, wird ein beschränktes Hausverbot erlassen.

Die Polizei kann bei Weigerung hinzugezogen werden (Polizeiinspektion Erlangen-Stadt: 09131/760-0, Polizeiinspektion Nürnberg Mitte: 0911/2112-611).

### 4) Welche Dokumentation ist nötig?

Die Lehrenden melden Fälle, in denen ein Nachweis nicht erbracht wurde, an [zuv-g5-raumverwaltung@fau.de](mailto:zuv-g5-raumverwaltung@fau.de). Hierfür steht Ihnen auch ein Formular auf der [Corona-Website](#) (Kontrolle 3G-Regel) zur Verfügung.

Bitte nennen Sie

- Titel der Lehrveranstaltung
- Dozierende(r)
- Tag und Zeit
- Raum
- Personalien
- Anzahl Personen gesamt (etwa)
- Situation (Raum- bzw. Gebäudeverweis, Personalien aufgenommen oder nicht, Lehrveranstaltung abgebrochen, sonstige Vorkommnisse)

Stand 5.10.2021